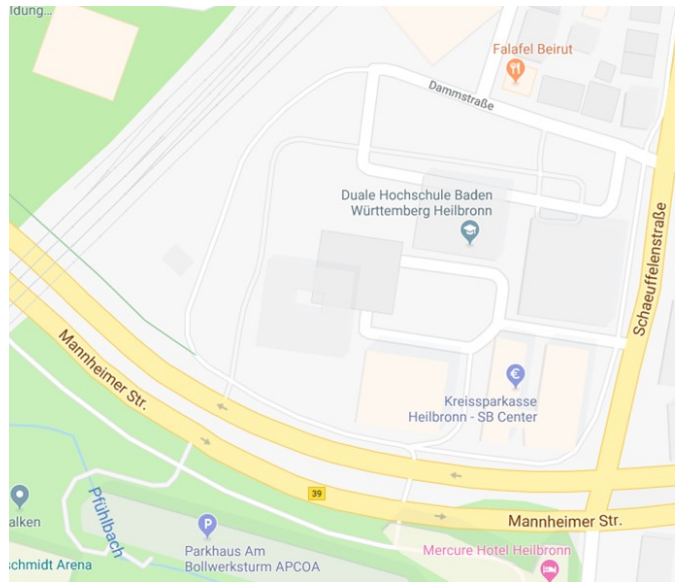


EINLADUNG



Stadtbahn

Mit der S42 erreichen Sie aus Neckarsulm und von der Innenstadt die Haltestelle Theater. Von hier aus gehen Sie zu Fuß auf der Mannheimer Straße Richtung Hallenbad Soleo bzw. Europaplatz. Die Haltestelle Theater liegt nur 5 Gehminuten vom Bildungscampus entfernt.

Busverkehr

Mehrere innerstädtische und Regionalbuslinien fahren zum Bildungscampus. Mögliche Haltestellen sind: Am Europaplatz oder Hallenbad Soleo mit weniger als 5 Gehminuten zum Campus. Der **H3NV** liefert das kostenlose Fahrplanbuch des Heilbronner Verkehrsverbundes in vielen Variationen.

Anfahrt von der A6

Die Abfahrt 37 Heilbronn/Neckarsulm nehmen und Richtung Heilbronn-Zentrum abfahren. Der B27 stadteinwärts folgen und nach der Bahnbrücke rechts in die Schaeuffelenstraße (Einbahnstraße) abbiegen. In die

zweite Straße (Dammstraße) rechts einbiegen und der Parkplatzbeschilderung zu den Parkplätzen folgen.

Anfahrt von der A81

Die Abfahrt 11 Heilbronn/Untergruppenbach nehmen und der L1111 nach Heilbronn in die Stuttgarter Straße folgen. In Heilbronn an der Kreuzung mit der Südstraße geradeaus der Oststraße (B27) und ab hier der B27 bis zur Paulinenstraße folgen. Der Paulinenstraße (Einbahnstraße) stadtauswärts folgen und an der zweiten Ampel links in die Schaeuffelenstraße (Einbahnstraße) abbiegen. In die zweite Straße (Dammstraße) rechts einbiegen und der Parkplatzbeschilderung zu den Parkplätzen folgen. Navigationsadresse ist die Dammstraße 1, 74076 Heilbronn.

Parkmöglichkeiten:

Am Bildungscampus Parkhaus und Parkplatz Ost (Dammstr. 1, 74076 Heilbronn) **und Parkhaus West** (Weipertstr. 51, 74076 Heilbronn)



Bild: HG Esch

zur
Ortstagung
Heilbronn

am

23. Januar 2019, 16 Uhr

FORUM

Bildungscampus 1, 74076 Heilbronn

Anmeldung

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg

eMail: poststelle@lag.bwl.de, Fax: (0711) 66 85-5 55

Am 25. Mai 2018 ist die sog. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 in Kraft getreten. Es verdrängt die nationalen Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Damit gilt in der Europäischen Union erstmalig ein im Grundsatz einheitliches Datenschutzrecht.

Allerdings enthält die Verordnung eine Reihe von sog. Öffnungsklauseln. Für den Beschäftigtendatenschutz erlaubt die Verordnung in ihrem Art. 88 Abs. 1 den Erlass

„spezifischerer Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und der Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext.“

Mittlerweile hat der deutsche Gesetzgeber in einem neuen § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Allerdings ist dies in einer ähnlich allgemeinen Weise geschehen, wie dies zuvor in § 32 BDSG der Fall war. Damit bleiben in der betrieblichen Praxis nicht nur viele der früheren Fragen ungelöst, sondern es werden auch neue Fragen aufgeworfen. Die Rechtsprechung wird diese Fragen erst nach und nach lösen können; einer Totalüberwachung der Arbeitnehmer, etwa durch „Keylogger“, hat sie aber eine klare Absage erteilt.

Alles in allem ist dies Grund genug, um die neue Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen einer Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes vorzustellen. [Die Tagung soll zugleich als Fortbildungsveranstaltung für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dienen.](#) Wir freuen uns, dass erfahrene Experten gewonnen werden konnten, um den betrieblichen Praktikern, den ehrenamtlichen Richtern/innen und den Rechtsanwälten/innen die „sperrigen“ Regelungen zu erläutern.

Zugleich im Namen der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg, von Südwestmetall, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der DGB Rechtsschutz GmbH und der Rechtsanwaltskammer Stuttgart laden ein

Dr. Eberhard Natter

Dr. Markus Sickenberger

Klaus Friedel

Silke Ortwein

Klaus Baier

Dr. Carsten Witt

 DArbGV
Ortstagung

 RAK
Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

 SÜDWESTMETALL

 DGB
Rechtsschutz GmbH

Programm

Beginn um 16.00 Uhr

Begrüßung

Dr. Carsten Witt, Direktor des Arbeitsgerichts Heilbronn

Grußwort

Oberbürgermeister Harry Mergel

Einführung

Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
Dr. Eberhard Natter

Referate zum Thema

Die Datenschutz-Grundverordnung in der betrieblichen Praxis

Dr. Arnd-Christian Kulow, Rechtsanwalt und
Syndikusrechtsanwalt, zertifizierter Datenschutzbeauftragter

aus Sicht der Unternehmen

Patrick Kremer, Syndikusrechtsanwalt (AUDI AG)

aus Sicht der Gewerkschaften

Martin Bauer (IG Metall Vorstand)

Diskussion

mit den Zuhörern/innen

Imbiss

Ende gegen 19 Uhr

Eine Bescheinigung nach
§ 15 FAO kann für 2 Stunden
erteilt werden.